

sgv

Statuten 2010

Schutzfonds

Reglement 2010

Schweizerischer Gewerbeverband **sgv**

Union suisse des arts et métiers **usam**

Unione svizzera delle arti e mestieri **usam**

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Gegründet im Jahre 1879

Statuten 2010

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesem Text nur die männlichen Formen verwendet. Frauen sind selbstverständlich mitgemeint.

I. Name und Sitz

Name und Sitz

Artikel 1

¹Unter dem Namen

„Schweizerischer Gewerbeverband sgv“

„Union suisse des arts et métiers usam“

„Unione svizzera delle arti e mestieri usam“

„Uniun svizra d'artisanadi e mastergn usam“

besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Er kann sich in das Handelsregister eintragen lassen.

²Der Sitz des Verbandes ist Bern.

II. Zweck und Aufgabe

Allgemeiner Zweck

Artikel 2

¹Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, nachstehend Verband genannt, wahrt und fördert die Interessen der kleinen und mittleren Unternehmen KMU in der Schweiz.

²Er unterstützt die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern.

III. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

Artikel 3

Der Verband besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. kantonale Gewerbeverbände;
- b. schweizerische Berufs- und Branchenverbände der Arbeitgeberseite;
- c. weitere Organisationen und Einrichtungen, die der Gewerbe-förderung dienen.

Aufnahme von Mitgliedern

Artikel 4

Aufnahmebegehren sind schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen und von dieser den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Diesen ist eine Einsprachefrist von vier Wochen zu gewähren. Über Einsprachen entscheidet der Vorstand.

Austritt von Mitgliedern Artikel 5

Der Austritt aus dem Verband ist nur per Einschreiben auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss spätestens am 30. Juni im Besitz der Geschäftsstelle sein.

Ausschluss von Mitgliedern Artikel 6

¹Mitglieder, deren Tätigkeit im Widerspruch zum Zweck des Verbandes steht, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Sie haben ein Rekursrecht an die Schweizerische Gewerbekammer.

²Ferner können Mitglieder ausgeschlossen werden, die trotz wiederholter Mahnung die geschuldeten Beiträge nicht bezahlen oder anderen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen.

Stellung ausgeschiedener Mitglieder Artikel 7

¹Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

²Sie oder allfällige Rechtsnachfolger bleiben jedoch dem Verband für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten, insbesondere für rückständige und laufende Jahresbeiträge und vereinbarte Beiträge in den Schutzfonds, haftbar.

Ehrenmitglieder Artikel 8

Natürliche Personen, die sich im Wirkungskreis des Verbandes oder um die Gewerbeförderung besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes vom Schweizerischen Gewerbekongress zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

IV. Organisation

Organe des Verbandes Artikel 9

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Delegiertenversammlung als Schweizerischer Gewerbekongress;
- b. die Schweizerische Gewerbekammer;
- c. der Vorstand;
- d. der Vorstandsausschuss;
- e. die Geschäftsstelle;
- f. die Revisionsstelle des Verbandes;
- g. der Verwaltungsrat des Schutzfonds;
- h. die Revisionsstelle des Schutzfonds.

A Schweizerischer Gewerkekongress

Einberufung

Artikel 10

¹Der ordentliche Schweizerische Gewerkekongress findet alle zwei Jahre statt.

²In Ausnahmefällen kann ein ausserordentlicher Schweizerischer Gewerkekongress auf Beschluss des Vorstandes oder der Schweizerischen Gewerbekammer oder auf Verlangen von mindestens zwanzig Mitgliedern einberufen werden.

Stimmberechtigung

Artikel 11

¹Stimmberechtigt am Schweizerischen Gewerkekongress sind die Mitglieder der Schweizerischen Gewerbekammer, der Vorstand und die Delegierten.

²Die Zahl der Delegierten wird nach Massgabe der von den Mitgliedern geleisteten Jahresbeiträge berechnet, wobei ein Mitglied maximal 50 Delegierte entsenden kann.

³Die Mitglieder haben Anrecht auf je einen Delegierten pro CHF 1'000 Jahresbeitrag, Restbeträge von mehr als CHF 500 geben Anrecht auf einen weiteren Delegierten.

⁴Jeder kantonale Gewerbeverband hat Anrecht auf mindestens fünf Delegierte. Die anderen Mitglieder haben Anrecht auf mindestens je drei Delegierte.

Anträge; Einreichung
und Behandlung**Artikel 12**

¹Der Termin mit den statutarischen Geschäften des ordentlichen Schweizerischen Gewerkekongresses ist den Mitgliedern spätestens drei Monate im Voraus bekannt zu geben. Die Traktanden sind ihnen zuhanden der Delegierten mindestens zwanzig Tage vor dem Schweizerischen Gewerkekongress zuzustellen.

²Anträge, die von einzelnen Mitgliedern am Schweizerischen Gewerkekongress eingebracht werden wollen, sind der Geschäftsstelle mindestens vier Wochen vor dessen Abhaltung schriftlich bekannt zu geben.

³Später eingehende Anträge können nur auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss des Schweizerischen Gewerkekongresses zur Behandlung zugelassen werden.

Leitung, Abstimmungen
und Wahlen**Artikel 13**

¹Der Präsident oder dessen Stellvertretung leitet den Schweizerischen Gewerkekongress; die Protokollführung besorgt die Geschäftsstelle.

²Die Verbandsbeschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Ausgenommen sind Abstimmungen über Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes. Bei Stimmgleichheit geht das Geschäft an die Schweizerische Gewerbekammer zurück.

³Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht durch

Mehrheitsbeschluss der Delegierten geheime Abstimmungen/Wahlen verlangt werden.

Zuständigkeit

Artikel 14

Der Schweizerische Gewerkekongress ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Wahl:
 - des Präsidenten des Verbandes,
 - der Vertretungen der Mitglieder in der Schweizerischen Gewerbekammer,
 - des Präsidenten des Verwaltungsrates des Schutzfonds,
 - der Mitglieder des Verwaltungsrates des Schutzfonds;
- b. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- c. Erledigung der ihm von der Schweizerischen Gewerbekammer überwiesenen Geschäfte;
- d. Behandlung von Anträgen, Anregungen und Anfragen der Delegierten;
- e. Änderung der Statuten;
- f. Auflösung des Verbandes.

B Schweizerische Gewerbekammer

Wahl

Artikel 15

¹Die Schweizerische Gewerbekammer besteht aus dem Präsidenten des Verbandes, dem Vorstand sowie den übrigen Mitgliedern.

²Einschliesslich des Präsidenten und des Vorstandes sind 85 Mitglieder durch den Schweizerischen Gewerkekongress zu wählen; die übrigen werden durch den Vorstand berufen. Die Schweizerische Gewerbekammer umfasst maximal 100 Mitglieder.

Zusammensetzung

Artikel 16

¹Jeder kantonale Gewerbeverband hat Anspruch auf einen Sitz in der Schweizerischen Gewerbekammer.

²60 Mitglieder werden aus den Vorschlägen der anderen Verbandsmitglieder gewählt. Dabei ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Landesteile und Gruppierungen Rücksicht zu nehmen. In der Regel kann ein Mitglied nicht mehr als einen Vertreter abordnen.

³Die Sitzverteilung ist in einem separaten Reglement geregelt (Art. 29, Abs. 2).

Wahlvorschläge

Artikel 17

Die Mitglieder haben die Wahlvorschläge für bisherige oder neue Vertreter spätestens acht Wochen vor dem Schweizerischen Gewerkekongress der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

Amts-dauer	Artikel 18 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Spesenentschädigung	Artikel 19 ¹ Die durch den Vorstand berufenen Mitglieder der Schweizerischen Gewerbekammer erhalten vom Verband eine Spesenentschädigung. Die übrigen werden nach den Regeln der delegierenden Mitglieder behandelt. ² Die Details werden vom Vorstand geregelt.
Einberufung	Artikel 20 Die Schweizerische Gewerbekammer versammelt sich auf Anordnung des Vorstandes oder wenn mindestens 10 Mitglieder es verlangen.
Zuständigkeit	Artikel 21 ¹ Die Schweizerische Gewerbekammer ist für folgende Geschäfte zuständig: a. Wahl des Vorstandes und des Vizepräsidiums; b. Ernennung des Direktors der Geschäftsstelle und der Stellvertretung; c. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Verbandes sowie Dechargeerteilung an den Vorstand und die Geschäftsstelle; d. Beschlussfassung über den Voranschlag; e. Wahl der Revisionsstelle des Verbandes und der Revisionsstelle des Schutzfonds; f. Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind und die den Betrag von CHF 100'000 übersteigen; g. Parolenfassung zu eidgenössischen Abstimmungen und Festlegung der Politik des Verbandes; h. Beschlussfassung über alle Verbandsgeschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. ² Entscheidet der Vorstand zufolge Dringlichkeit in einer Frage, deren Erledigung der Schweizerischen Gewerbekammer zufallen würde, ist dieser Bericht zu erstatten.

C Vorstand

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer	Artikel 22 ¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und zwölf weiteren Mitgliedern. Die kantonalen Gewerbeverbände, die Branchen- und Berufsverbände sowie die Sprachregionen sind angemessen zu berücksichtigen. ² Sie werden von der Schweizerischen Gewerbekammer in der ersten Sitzung nach erfolgter Neubestellung gewählt.
-------------------------------------	---

³Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Einberufung; Beschluss-
fähigkeit **Artikel 23**

¹Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder wenn drei Mitglieder es verlangen.

²Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

³Das Kader der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Schweizerischen Gewerbekammer und des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Zuständigkeit **Artikel 24**

¹Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Definition der Verbandsstrategie, Leitung der laufenden Verbandsgeschäfte und Überwachung der Geschäftsstelle;
- b. Vertretung des Verbandes nach aussen und vor den Behörden;
- c. Festsetzung der Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich eine kollektive Zeichnungsberechtigung zu Zweien erteilt werden kann;
- d. Festsetzung der Bezüge der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und deren Pensionskassenansprüche;
- e. Genehmigung des Organisationsreglementes der Geschäftsstelle;
- f. Vermögensverwaltung des Verbandes; insbesondere Anpassung der Beiträge gemäss Art. 40 der Statuten;
- g. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die im Vorschlag nicht enthalten sind, bis zum Betrage von CHF 100'000;
- h. Berufung der Mitglieder der Schweizerischen Gewerbekammer, die nicht durch den Schweizerischen Gewerkekongress gewählt werden;
- i. Vorbereitung und Organisation des Schweizerischen Gewerkekongresses;
- j. Genehmigung von Stellungnahmen zu politischen Fragen.

²Entscheidet der Präsident zufolge Dringlichkeit in einer Frage, deren Erledigung dem Vorstand zufallen würde, ist dieser zu informieren.

D Vorstandsausschuss

Vorstandsausschuss **Artikel 25**

¹Der Präsident bildet mit den beiden Vizepräsidenten sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (je 1 Vertreter Branchen- bzw. kantonalen Verband) den Vorstandsausschuss. Der Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

²Die Kompetenz des Vorstandsausschusses liegt in der Vorbereitung der Vorstandssitzungen sowie des strategischen Monitorings des Verbandes.

E Konferenzen

Konferenzen der Mitglieder

Artikel 26

¹Konferenzen der Mitglieder werden mindestens einmal pro Jahr von der Geschäftsstelle einberufen.

²Jedes Mitglied bestimmt seine Vertretung und kommt für deren Kosten auf.

Konferenzen der kantonalen Gewerbeverbände

Artikel 27

¹Die Konferenzen der kantonalen Gewerbeverbände werden nach Bedarf von der Geschäftsstelle einberufen.

²Jeder kantonale Gewerbeverband bestimmt seine Vertretung und kommt für deren Kosten auf.

Zweck der Konferenzen

Artikel 28

Die Konferenzen dienen dem Erfahrungsaustausch und der Behandlung von Gesetzesvorlagen sowie der Orientierung und Meinungsbildung über Fragen der allgemeinen Gewerbepolitik.

F Gruppen der verwandten Berufs- und Branchenverbände

Einteilung

Artikel 29

¹Mitglieder verwandter Berufe werden innerhalb des Verbandes zu besonderen Gruppen zusammengefasst.

²Für die Einteilung der Gruppen und deren Sitzzahl in der Schweizerischen Gewerbekammer gilt das separate Reglement, das vom Schweizerischen Gewerbekongress auf Vorschlag der Schweizerischen Gewerbekammer erlassen wird.

Zweck der Gruppen

Artikel 30

Die Gruppen verwandter Mitglieder behandeln Fragen, die sie speziell betreffen.

Finanzielle Unterstützung

Artikel 31

Der Vorstand kann den Gruppen nach Zustellung der Arbeitsprogramme und Tätigkeitsberichte aus der Verbandskasse finanzielle Unterstützung gewähren.

G Geschäftsstelle

Sitz

Artikel 32

¹Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte unterhält der Verband eine Geschäftsstelle.

²Sitz der Geschäftsstelle ist Bern.

Organisationsreglement **Artikel 33**

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle werden im Organisationsreglement festgehalten, welches der Vorstand erlässt.

Berufliche Vorsorge **Artikel 34**

Die berufliche Vorsorge des Personals wird durch ein besonderes Reglement festgelegt, für dessen Genehmigung und Abänderung der Vorstand zuständig ist.

Rechnungsprüfung **Artikel 35**

Die Prüfung aller von der Geschäftsstelle geführten Rechnungen und verwalteten Vermögensteile, mit Ausnahme der Rechnung des Schutzfonds, erfolgt jährlich durch eine von der Schweizerischen Gewerbekammer gewählte anerkannte Revisionsstelle.

Besondere Kommissionen; Sachverständige **Artikel 36**

¹Zur Erfüllung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen ernennen, deren Zuständigkeiten durch ein Reglement oder einen Protokollbeschluss zu umschreiben sind.

²Die Schweizerische Gewerbekammer und der Vorstand sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Bedürfnis Sachverständige zu den Beratungen beizuziehen.

V. Medienarbeit und Verlagswesen

Medienarbeit **Artikel 37**

¹Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben und zur Vertretung der Interessen des gesamten Verbandes werden periodische Publikationen in deutscher und französischer Sprache herausgegeben.

²Der Verband unterhält weitere Instrumente für die Öffentlichkeitsarbeit.

Verwaltung und Redaktion **Artikel 38**

¹Die administrative Verwaltung der Medienarbeit und des Verlagswesens wird durch die Geschäftsstelle des Verbandes besorgt, die dafür besondere Rechnungen führt.

²Die Redaktion kann durch die Geschäftsstelle oder durch eigens hierfür bestimmte Redaktoren geführt werden.

VI. Finanzen

Einnahmen des Verbandes

Artikel 39

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- a. den Beiträgen der Mitglieder;
- b. freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen;
- c. Zinsen;
- d. anderweitigen Erträgen aus der Verbandstätigkeit.

Beiträge

Artikel 40

- a. Die kantonalen Gewerbeverbände bezahlen gestützt auf die Mitgliederzahlen der örtlichen und regionalen Gewerbevereine pro Mitglied einen Jahresbeitrag.
- b. Die anderen Mitglieder bezahlen einen im Einvernehmen mit dem Vorstand festgesetzten Jahresbeitrag. Für seine Bemessung ist die wirtschaftliche Bedeutung und die finanzielle Tragfähigkeit des jeweiligen Mitglieds wegleitend.
- c. Der Vorstand erlässt Richtlinien zu den Mitgliederbeiträgen und legt diese der Schweizerischen Gewerbekammer zur Genehmigung vor.

Die Beiträge sind jeweils zu Anfang des Jahres bzw. nach dem Eintritt, spätestens aber bis 30. Juni zahlbar. Mitglieder, die nach dem 1. Juli eintreten, zahlen bei Aufnahme für das betreffende Kalenderjahr die Hälfte des ihnen zufallenden Jahresbeitrages.

Haftung der Mitglieder

Artikel 41

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Schutzfonds des Schweizerischen Gewerbeverbandes

Schutzfonds des Schweizerischen Gewerbeverbandes

Artikel 42

Zur Wahrnehmung der übergeordneten politischen Interessen der Mitglieder wird ausserhalb der Verbandsrechnung ein Schutzfonds geführt. Dieser wird aus Jahresbeiträgen der Mitglieder des Verbandes, aus freiwilligen Beiträgen sowie aus den Zinsen geäufnet.

Über die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel bestimmt ein Reglement, das vom Schweizerischen Gewebekongress zu genehmigen ist.

VIII. Verschiedene Bestimmungen

Einladung von Behörden

Artikel 43

Wenn es die Geschäfte als wünschbar erscheinen lassen, können zu den Sitzungen der einzelnen Verbandsorgane Vertretungen von Behörden eingeladen werden.

Statutenänderungen

Artikel 44

Anträge betreffend Statutenänderungen sind den Mitgliedern sechs Wochen vor dem Schweizerischen Gewerbekongress zuzustellen.

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der am Schweizerischen Gewerbekongress anwesenden Stimmberechtigten.

Auflösung des Verbandes

Artikel 45

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einem ordentlichen Schweizerischen Gewerbekongress mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Anträge sind den Mitgliedern begründet zu unterbreiten.

Die vorliegenden Statuten wurden am Schweizerischen Gewerbekongress vom 28. Mai 2010 in Lugano angenommen. Sie ersetzen alle bisherigen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schweizerischer Gewerbeverband sgV

Der Präsident:

Der Direktor:

Edi Engelberger
Nationalrat

Hans-Ulrich Bigler

Schutzfonds des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgv

Reglement

Gestützt auf Art. 42 der Statuten erlässt der Schweizerische Gewerkekongress folgendes Reglement:

Artikel 1

Der seit 1953 beim Schweizerischen Gewerbeverband sgv bestehende Schutzfonds ist der politische Kampffonds des Verbandes.

Artikel 2

¹Die Mittel des Fonds sind ausschliesslich zur Wahrnehmung der übergeordneten politischen Interessen der Mitglieder zu verwenden.

²Die Verwaltung des Fonds erfolgt getrennt von der Rechnung des sgv. Beitragsleistungen an die ordentlichen Verbandsausgaben sind ausgeschlossen.

Artikel 3

¹Die Verwaltung des Fonds wird von einem Verwaltungsrat besorgt, dessen Mitglieder vom Gewerkekongress jeweils für eine Dauer von zwei Jahren zu wählen sind.

²Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- maximal 12 Mitglieder, wobei die kantonalen Gewerbeverbände, die Branchen- und Berufsverbände sowie die Sprachregionen angemessen zu berücksichtigen sind;
- zusätzlich der Präsident und der Direktor des sgv von Amtes wegen.

Artikel 4

Der Präsident des Verwaltungsrats, der nicht gleichzeitig Präsident des sgv sein darf, wird vom Kongress gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Artikel 5

¹Zur Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats wird eine Geschäftsstelle gebildet. Sie wird vom Sekretariat des sgv geführt.

²Die Kosten von Verwaltung und Geschäftsstelle gehen zu Lasten des Fonds.

Artikel 6

Der jährliche Beitrag in den Fonds wird von den Mitgliedern des sgv durch einen Zuschlag von 30 Prozent auf dem an den sgv zu leistenden Jahresbeitrag erbracht.

Artikel 7

¹Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen der Zielsetzung von Art. 2 auf Antrag des Vorstandes des sgv endgültig über Anlage und Verwendung der Fondsmittel.

²In dringenden Fällen kann der Präsident des Verwaltungsrats auf Antrag des Präsidenten des sgv einmalige Ausgaben bis zu CHF 10'000 verfügen.

Artikel 8

¹Die Jahresrechnung des Fonds wird durch zwei von der Gewerkekammer zu wählende Revisoren geprüft.

²Zuständig für die Abnahme der Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat des Fonds.

³Die Mitglieder der Gewerkekammer sowie die Präsidenten der Verbandsmitglieder haben Anspruch auf vertrauliche Einsichtnahme in die Jahresrechnung.

Artikel 9

Dieses Reglement wurde vom Schweizerischen Gewerkekongress am 28. Mai 2010 genehmigt. Es tritt per sofort in Kraft.

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Der Präsident:

Edi Engelberger
Nationalrat

Der Direktor:

Hans-Ulrich Bigler

Reglement betreffend Gruppenzuteilung der Mitglieder sgv

Gestützt auf Art. 29 der Statuten des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgv vom 28. Mai 2010 erlässt der Schweizerische Gewerkekongress folgendes Reglement:

Ziffer 1

Neben der Gruppe der überberuflichen Kantonalverbände gliedert sich der sgv in insgesamt 9 weitere Gruppen. Jedes Mitglied wird je nach seiner Branchenzugehörigkeit einer dieser Gruppen zugeordnet.

Ziffer 2

Jede dieser Gruppen hat entsprechend ihrer Gewichtung Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Vertreter in der Schweizerischen Gewerkammer.

Ziffer 3

Gruppen	Anzahl Kammersitze
1. Kantonale Gewerbeverbände	26
2. Bau	13
3. Produktion	7
4. Ernährung und Landwirtschaft	8
5. Verkehr und Energie	5
6. Handel	9
7. Freizeit und Tourismus	4
8. Gesundheit	4
9. Dienstleistungen	8
10. Gewerbebeförderung	2

Ziffer 4

Die aktuelle Gruppeneinteilung der Mitglieder ist auf dem Extranet des sgv ersichtlich.

Neumitglieder werden vom Vorstand einer dieser 9 Gruppen zugeteilt.

Ziffer 5

Auf Begehren eines Mitgliedes kann der Vorstand eine Änderung der Gruppenzuordnung vornehmen.

Dieses Reglement wurde vom Schweizerischen Gewerkekongress am 28. Mai 2010 genehmigt. Es tritt per sofort in Kraft.

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Der Präsident:

Edi Engelberger
Nationalrat

Der Direktor:

Hans-Ulrich Bigler

sgv  *usam*

sgv – Die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft

Schweizerischer Gewerbeverband

Union suisse des arts et métiers

Unione svizzera delle arti e mestieri

Schwarztorstrasse 26, Postfach, 3001 Bern · Telefon 031 380 14 14, Fax 031 380 14 15 · info@sgv-usam.ch
www.sgv-usam.ch